

Die Regierung
des Kantons Graubünden

La regenza
dal chantun Grischun

Il Governo
del Cantone dei Grigioni



Sitzung vom

12. Dezember 2006

Mitgeteilt den

19. Dezember 2006

Protokoll Nr.

1359

A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Rossa** beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 2. April 2005 eine Totalrevision der Ortplanung. Es wurden folgende Planungsmittel verabschiedet:

- Legge edilizia
- Piano delle zone 1:1'000 Rossa
- Piano delle zone 1:1'000 Augio, Sta. Domenica
- Piano delle zone e piano generale delle strutture 1:1'000 Rodé, Aug da Ross
- Piano delle zone e piano generale delle strutture 1:10'000
- Piano generale di urbanizzazione 1:1'000 Rossa
- Piano generale di urbanizzazione 1:1'000 Augio, Sta. Domenica
- Piano generale di urbanizzazione 1:10'000
- 7 Piani delle zone 1:1'000, piani generali delle strutture 1'000 e piani generali di urbanizzazione 1:1'000 Valbella, La Motta, Salüdin, Pro de Leura, La Fontana, La Piotela e Scandalasc (zone di conservazione)
- Piano direttore di utilizzazione 1:2'000 Rodé

Ein Planungs- und Mitwirkungsbericht im Sinne von Art. 47 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV) liegt vor. Einzelne Teilbereiche der Revisionsvorlage wurden dem Amt für Raumentwicklung (ARE) zur Vorprüfung eingereicht.

Die öffentliche Bekanntgabe des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 2. April 2005 gemäss Art. 48 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG) erfolgte am 14. April 2005. Es gingen keine Beschwerden ein.

Mit Schreiben vom 6. April 2005 ersuchte der Gemeindevorstand Rossa um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 49 KRG.

B.

Übereinstimmung mit der Richtplanung

Gemäss Art. 26 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) obliegt der kantonalen Genehmigungsbehörde u.a. die Prüfung der Übereinstimmung der Nutzungspläne mit der Richtplanung. Es ist somit zu prüfen, ob die Revisionsvorlage mit dem Richtplan Graubünden 2000 (RIP2000, vom Bundesrat genehmigt am 19. September 2003) und mit dem Regionalen Richtplan übereinstimmt. Diese Prüfung erfolgt nachstehend im gegebenen Zusammenhang.

C.

Legge edilizia

Die Gemeinde Rossa wird darauf hingewiesen, dass im neuen KRG und in der dazugehörigen Verordnung (KRVO), beides in Kraft seit dem 1. November 2005, einzelne Bereiche (z.B. Verfahren, Instrumente, Baubewilligungspflicht, gewisse Bauvorschriften [z. B. Bauästhetik, Grenz- und Gebäudeabstand etc.]) abschliessend auf kantonaler Ebene geregelt sind. Die Gemeinde Rossa muss für die Abwicklung der Verfahren sowie für die Beurteilung von Baugesuchen somit nebst dem kommunalen Baugesetz (BauG) vermehrt auch das KRG und die KRVO heranziehen. Diverse Bestimmungen des Baugesetzes sind durch die neuen kantonalen Raumplanungserlasse „verdrängt“. Es wird der Gemeinde Rossa empfohlen, ihr Baugesetz im Interesse der Transparenz an das neue KRG und die neue KRVO anzupassen.

Mit Beschluss Nr. 593 vom 23. Mai 2006 hat die Regierung im Übrigen den Beitritt des Kantons Graubünden zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) beschlossen. Die Umsetzung der IVHB soll über eine Anpas-

sung der kommunalen Baugesetze erfolgen. Mit einer Revision der KRVO werden die Gemeinden zu gegebener Zeit beauftragt, ihre kommunalen Baugesetze an die IVHB anzupassen. Der Gemeinde Rossa wird deshalb ersucht, ihr Baugesetz nicht nur an das KRG, sondern gleichzeitig auch an die IVHB anzupassen.

Im Übrigen gibt das am 2. April 2005 beschlossene Baugesetz (Legge edilizia) zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass; es kann genehmigt werden.

D.

Piano delle zone 1:1'000 Rossa

Piano delle zone 1:1'000 Augio, Sta. Domenica

Piano delle zone e piano generale delle strutture 1:1'000 Rodé, Aug da Ross

Piano delle zone e piano generale delle strutture 1:10'000

1. Piano delle zone 1:1'000 Augio, Sta. Domenica

a) Gefahrenzonen in Santa Domenica

Im Zonenplan für die Fraktion Santa Domenica entsprechen die ausgeschiedenen Gefahrenzonen nicht der tatsächlichen Gefahrensituation. Verschiedene Steinschlagereignisse der letzten Jahre haben die zuständige Gefahrenkommission 2 (Commissione pericoli 2) dazu veranlasst, die Gefahrensituation zu untersuchen und zu beurteilen. Dabei liess sie sich von einem Geologie-Experten beraten. Die herrschende Steinschlag- und Felssturzgefahr wurde in der Folge im Protokoll Nr. 2_2004_04_P vom 13. Juli 2004 festgehalten und in einer Gefahrenkarte 1:2000 „Steinschlag / Felssturz, Ausschnitt Sta. Domenica“ dargestellt. Gemäss dieser Gefahrenkarte wird der steile „Bosch de la Gesa“ samt einigen Gebäuden in Santa Domenica einem Bereich mit erheblicher Gefährdung zugewiesen. Daran anschliessend wurde ein Gürtel, in dem ca. 16 Gebäude liegen, als Gebiet mit mittlerer Gefährdung beurteilt. Vergleicht man die im vorliegenden Zonenplan ausgeschiedenen Gefahrenzonen I und II (zone di pericolo I e II) mit der oben erwähnten Gefahrenkarte 1:2000 „Steinschlag / Felssturz, Ausschnitt Sta. Domenica“, so stellt man grosse Ab-

weichungen der Gefährdungsbereiche fest. Zwar wurden die Gefahrenzonen hinsichtlich Lawinen- und Hochwassergefahr richtig festgelegt, doch fehlt wie erwähnt die Umsetzung der Gefährdung durch Steinschlag und Felssturz für den westlichen Hangbereich von Santa Domenica.

Gestützt auf Art. 38 KRG müssten die im vorliegenden Zonenplan für die Fraktion Santa Domenica ausgeschiedenen Bauzonen, welche gestützt auf das Protokoll Nr. 2_2004_04_P vom 13. Juli 2004 der Gefahrenkommission 2 in einem erheblichen oder mittleren Gefährdungsbereich liegen, von der Genehmigung ausgenommen und an die Gemeinde zur Überarbeitung zurückgewiesen werden. Die Gemeinde müsste alsdann den betroffenen Gebieten die entsprechenden Gefahrenzonen (I oder II) zuweisen. Für Gebiete, welche der Gefahrenzone I zugewiesen werden müssten, wäre keine Bauzonenzuteilung zulässig. Von diesem Vorgehen kann im vorliegenden Fall ausnahmsweise abgesehen werden. Nach der Beurteilung der Gefahrenkommission 2 kann nämlich die Gefährdung des Siedlungsraumes mit geeigneten Sicherungsmassnahmen gebannt resp. reduziert werden. Zudem wurde ein entsprechendes Schutzprojekt „Reti contro la caduta sassi Sta. Domenica“ zwischenzeitlich vom Bundesamt für Umwelt (BAFU) mit Datum vom 23. März 2006 bewilligt. Im vorliegenden Fall erachtet es die Regierung deshalb als zweckmässig, das Genehmigungsverfahren der erheblichen gefährdeten Bauzonen bis zur Erstellung der Schutzverbauungen sowie Anpassung der Gefahrenzonenplanung zu sistieren. Zum Schutze von Leib und Leben sowie von Sachwerten drängen sich jedoch für die Gefahrenggebiete Auflagen auf. Im Einzelnen ergibt sich Folgendes:

- Das Genehmigungsverfahren für die Bauzonen, welche gemäss Gefahrenkarte 1:2000 „Steinschlag / Felssturz, Ausschnitt Sta. Domenica“ im Bereich mit erheblicher Gefährdung (rot) liegen, wird bis zur Erstellung der Schutzverbauungen sowie Anpassung der Gefahrenzonenplanung sistiert.

In diesem Bereich dürfen bis zur Erstellung der Schutzverbauungen sowie Anpassung der Gefahrenzonenplanung keine Neubauten, Wiederaufbauten und wesentliche Umbauten sowie Erweiterungen bewilligt werden.

Allfällige Modernisierungen sowie unwesentliche Umbau- und Erweiterungsprojekte von bestehenden Objekten müssen von der Gemeinde Rossa der Gefahrenkommission 2 und der Gebäudeversicherung des Kantons Graubünden zur Prüfung unterbreitet werden.

- Innerhalb des Bereiches „mittlere Gefährdung“ gemäss Gefahrenkarte 1:2000 „Steinschlag / Felssturz, Ausschnitt Sta. Domenica“ bedürfen Neubauten, Wiederaufbauten, Umbauten und Erweiterungen mit erheblicher Wertvermehrung der Genehmigung der Gebäudeversicherung des Kantons Graubünden im Sinne von Art. 38 Abs. 3, 4 und 5 KRG.
- Die Gemeinde Rossa hat umgehend nach der Realisierung der Schutzmassnahmen, spätestens jedoch bis Ende 2008, die Gefahrenzonen im fraglichen Gebiet zu aktualisieren und neu zu beschliessen.

2. Piano delle zone e piano generale delle strutture 1:1'000 Rodé, Aug da Ross

a) Kiesaufbereitungszone Rodé

Die im vorliegenden Zonen- und Generellen Gestaltungsplan Rodé ausgeschiedene Kiesaufbereitungszone Rodé (zona sili Rodé) befindet sich zum Teil im Wald. Gestützt auf Art. 17 Abs. 1 des kantonalen Waldgesetzes (KWaG) erfordert die Zuweisung von Wald zu einer Nutzungszone eine Rodungsbewilligung. Die entsprechende Rodungsbewilligung des Bau-, Verkehrs- und Forstdepartementes (BVFD) vom 4. September 2006 liegt vor. Sie wird gleichzeitig mit dem vorliegenden Genehmigungsbeschluss eröffnet.

b) Erholungszone 2

Im vorliegenden Zonen- und Generellen Gestaltungsplan Aug da Ross wurde eine Erholungszone 2 (zona di svago 2) ausgeschieden. Diese Zone liegt ausserhalb des Erfassungsbereiches für Gefahrenzonen (Settore di rilevamento per le Zone di pericolo). Gemäss Einschätzung des Amtes für Wald (AfW) ist die ausgeschiedene Zone

teilweise einer erheblichen Hochwassergefährdung ausgesetzt. Die Erholungszone 2 dient vor allem für Zeltlager von Jugendlichen, weshalb eine besondere Vorsicht bei der Zonenplanung und –genehmigung geboten ist. Dazu sind zunächst Abklärungen der tatsächlichen Gefahrensituation erforderlich. Alsdann ist die fragliche Erholungszone 2 derart anzupassen, dass sie von keiner Gefahrenzone überlagert wird und so eine gefahrlose Benützung sichergestellt ist. Die Erholungszone 2 wird daher von der Genehmigung ausgenommen und an die Gemeinde zur Überarbeitung gestützt auf die Gefahrenbeurteilung zurückgewiesen.

Weiter gilt es zu beachten, dass im Gebiet Aug da Ross die Aue „Spülügh“ (A-2502 von regionaler Bedeutung) liegt, welche im RIP2000 im Koordinationsstand Festsetzung verzeichnet ist. Gemäss RIP2000 sind die Gemeinden verpflichtet, für Naturobjekte von regionaler Bedeutung Naturschutz zonen auszuscheiden oder gleichwertige Massnahmen vorzusehen. Die Gemeinde Rossa wird angewiesen, in Zusammenarbeit mit dem Amt für Natur und Umwelt (ANU) eine Naturschutz zonen ausscheidung vorzunehmen.

3. Piano delle zone e piano generale delle strutture 1:10'000

a) Naturschutz

Nördlich und südlich von Santa Domenica befinden sich die beiden Auen von lokaler Bedeutung „Alnöt“ (A-2503) und „Saltor“ (A-2504). Entsprechend den Vorgaben im RIP2000 wird die Gemeinde Rossa angewiesen, für diese Auen die Ausscheidung einer Naturschutzzone zumindest zu prüfen.

b) Landschaftsschutz

Im rechtskräftigen Zonenplan 1:10'000 vom 22. März 1998 wurde das Gebiet „Calvaresc“ einer Landschaftsschutzzone (zona di protezione del paesaggio) zugewiesen. Im RIP2000 wurde das Gebiet als Landschaftsschutzgebiet von regionaler Bedeutung festgesetzt (15.LS.02R). Im vorliegenden Zonen- und Generellen Gestaltungsplan wurde auf eine Zuweisung des Gebietes „Calvaresc“ zu einer Landschaftsschutzzone verzichtet. Es ist anzunehmen, dass dieser Verzicht irrtümlich erfolgte.

Jedenfalls ist die Gemeinde Rossa entsprechend den Vorgaben des RIP2000 anzuweisen, das Gebiet „Calvaresc“ wiederum einer Landschaftsschutzzone zuzuweisen.

c) Quellschutz

Gemäss RIP2000 sind gefasste und ungefasste Quellen, an denen ein öffentliches Interesse besteht, nutzungsplanerisch sicherzustellen (vgl. RIP2000 S. 167 ff.). Entsprechend hat die Gemeinde Rossa für die sieben wichtigsten Quellen einer Quellschutzzone (zona di protezione delle acque) zugewiesen. Für zwei gefasste sowie weitere ungefasste Quellen, welche in der kantonalen Gewässerschutzkarte 1:25'000 (Blatt Nr. 1274 Mesocco) und im kantonalen Wasserversorgungsatlas enthalten sind, wurden keine Quellschutzzone ausgemessen. Nach Einschätzung des ANU besteht mindestens für die Quelle zur Versorgung der „Alp de Lögha“ ein öffentliches Interesse. Die Gemeinde wird ersucht, die öffentlichen Interessen an den nicht berücksichtigten Quellen nochmals zu prüfen und gegebenenfalls deren Schutz durch die Ausscheidung von angemessenen Quellschutzzone sicherzustellen.

Im Übrigen geben der Piano delle zone 1:1'000 Rossa, der Piano delle zone 1:1'000 Augio, Sta. Domenica, der Piano delle zone e piano generale delle strutture 1:1'000 Rodé, Aug da Ross sowie der Piano delle zone e piano generale delle strutture 1:10'000, alle vom 2. April 2005, zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass; die vier Pläne können genehmigt werden.

E.

Piano generale di urbanizzazione 1:1'000 Rossa

Piano generale di urbanizzazione 1:1'000 Augio, Sta. Domenica

Piano generale di urbanizzazione 1:10'000

In den Legenden zu den Generellen Erschliessungsplänen wurden die bestehenden Wasserleitungen, Hydranten, Wasserreservoirs, Brunnen, Kanalisationen und Trafos lediglich als Informationen in den Plänen eingetragen. Gestützt auf Art. 45 KRG und Art. 14 BauG hat der Generelle Erschliessungsplan mindestens die Anlagen der

Grund- und Groberschliessung zu enthalten und, wo keine Folgeplanung festgelegt ist, auch Anlagen der Feinerschliessung. Der grösste Teil der oben erwähnten und nur informativ dargestellten Anlagen sind offensichtlich Anlagen der Grund- oder Groberschliessung und hätten somit in den Plänen festgesetzt werden müssen.

Gemäss Art. 49 Abs. 3 KRG kann die Regierung im Genehmigungsverfahren nach Anhörung der betroffenen Grundeigentümer und im Einverständnis mit dem Gemeindevorstand rechtswidrige Vorschriften ändern und formelle Mängel beheben. Die fraglichen Legenden der Generellen Erschliessungspläne sind einer Korrektur im dargelegten Sinne zugänglich. Mit Schreiben vom 13. Oktober 2006 wurde die Gemeinde Rossa darüber informiert. Der Gemeindevorstand Rossa stimmte mit Schreiben vom 25. Oktober 2006 der Behebung der formellen Mängel und rechtswidrigen Vorschriften in den Legenden derart zu, dass die Wasserleitungen, Hydranten, Wasserreservoirs und Kanalisationen festgesetzt werden. Das ARE wird beauftragt, die entsprechenden Korrekturen in den Plänen vorzunehmen.

Die Piani generali di urbanizzazione 1:1'000 Rossa / Augio, Sta. Domenica sowie der Piano generale di urbanizzazione 1:10'000, alle vom 2. April 2005, geben im Übrigen zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass; die drei Pläne können genehmigt werden.

F.

7 Piani delle zone 1:1'000, Piani generali delle strutture 1'000 e Piani generali di urbanizzazione 1:1'000 Valbella, La Motta, Salüdin, Pro de Leura, La Fontana, La Piotela e Scandalasc (zone di conservazione)

Die vorstehend aufgezählten 7 Pläne vom 2. April 2005 geben zu keinen Bemerkungen Anlass; sie können genehmigt werden.

G.

Piano direttore di utilizzazione 1:2'000 Rodé

Gegenstand des Richtplanes bildet u.a. ein Parkplatz entlang der Calancasca, welcher einer erheblichen Hochwassergefährdung ausgesetzt ist und den Flussnaturraum belegt. Der Gemeinde wird daher empfohlen, bei der Folgeplanung die Standortwahl zu optimieren.

Im Sinne der Information wird die Gemeinde darauf hingewiesen, dass eine verbindliche Aussage zur Rodungsfrage betreffend die „estrazione futura“, welche im Wald erfolgen soll, noch nicht vorliegt. Betroffen ist die Aue von lokaler Bedeutung „Saltor“ (A-2504), weshalb gemäss RIP2000 der Nutzungskonflikt zwischen Abbau- und Naturschutzinteressen im folgenden Nutzungsplanverfahren abzuwägen sein wird.

Der Piano direttore di utilizzazione 1:2'000 Rodé vom 2. April 2005 gibt im Übrigen zu keinen Bemerkungen Anlass; er kann zur Kenntnis genommen werden.

Gestützt auf Art. 49 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Das am 2. April 2005 verabschiedete **Baugesetz (Legge edilizia)** wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Der **Piano delle zone 1:1'000 Rossa**, der **Piano delle zone 1:1'000 Augio, Sta. Domenica**, der **Piano delle zone e piano generale delle strutture 1:1'000 Rodé, Aug da Ross** sowie der **Piano delle zone e piano generale delle strutture 1:10'000**, alle vom 2. April 2005, werden im Sinne der Erwägungen und mit folgenden Vorbehalten, Anweisungen, Hinweisen und Anliegen genehmigt:

- a) Das Genehmigungsverfahren für die Bauzonen, welche gemäss Gefahrenkarte 1:2000 „Steinschlag / Felssturz, Ausschnitt Sta. Domenica“ im Bereich mit erheblicher Gefährdung (rot) liegen, wird bis zur Erstellung der Schutzverbauungen sowie Anpassung der Gefahrenzonenplanung sistiert.

In diesem Bereich dürfen bis zur Erstellung der Schutzverbauungen und Anpassung der Gefahrenzonenplanung keine Neubauten, Wiederaufbauten und wesentliche Umbauten sowie Erweiterungen bewilligt werden.

Allfällige Modernisierungen sowie unwesentliche Umbau- und Erweiterungsprojekte von bestehenden Objekten müssen von der Gemeinde Rossa der Gefahrenkommission 2 und der Gebäudeversicherung des Kantons Graubünden zur Prüfung unterbreitet werden.

- b) Innerhalb des Bereiches „mittlere Gefährdung“ gemäss Gefahrenkarte 1:2000 „Steinschlag / Felssturz, Ausschnitt Sta. Domenica“ bedürfen Neubauten, Wiederaufbauten, Umbauten und Erweiterungen mit erheblicher Wertvermehrung der Genehmigung der Gebäudeversicherung des Kantons Graubünden im Sinne von Art. 38 Abs. 3, 4 und 5 KRG.
- c) Die Gemeinde wird angewiesen, umgehend nach der Realisierung der Schutzmassnahmen, spätestens jedoch bis Ende 2008, die Gefahrenzonen im fraglichen Gebiet zu aktualisieren und neu zu beschliessen.
- d) Die Zona di svago 2 wird von der Genehmigung ausgenommen und im Sinne der Erwägungen an die Gemeinde zur Überarbeitung zurückgewiesen.
- e) Die Gemeinde wird angewiesen, für die Aue „Spülügh“ (A-2502 von regionaler Bedeutung) in Zusammenarbeit mit dem Amt für Natur und Umwelt (ANU) eine Naturschutzzone auszuscheiden.
- f) Die Gemeinde wird angewiesen, für die beiden Auen von lokaler Bedeutung „Alnöt“ (A-2503) und „Saltor“ (A-2504) die Ausscheidung einer Naturschutzzone zumindest zu prüfen.

- g) Die Gemeinde wird angewiesen, das Gebiet „Calvaresc“ wiederum einer Landschaftsschutzzone zuzuweisen.
- h) Die Gemeinde wird ersucht, die öffentlichen Interessen an den nicht berücksichtigten Quellen nochmals zu prüfen und gegebenenfalls deren Schutz durch die Ausscheidung von angemessenen Quellschutzzonen sicherzustellen.

3. Die **Piani generali di urbanizzazione 1:1'000 Rossa / Augio, Sta. Domenica und Piano generale di urbanizzazione 1:10'000**, alle vom 2. April 2005, werden im Sinne der Erwägungen mit folgenden direkten Korrekturen (Korrektur gemäss Art. 49 Abs. 3 KRG) genehmigt:

- In den Legenden werden die Einträge Wasserleitung (acquedotto), Hydrant (idrante), Wasserreservoir (serbatoio) und Kanalisation (canalizzazione) als bestehend festgesetzt.

4. Die **7 Piani delle zone 1:1'000, Piani generali delle strutture 1'000 e Piani generali di urbanizzazione 1:1'000 Valbella, La Motta, Salüdin, Pro de Leura, La Fontana, La Piotela e Scandalasc** (zone di conservazione), alle vom 2. April 2005, werden genehmigt.

5. Der **Piano direttore di utilizzazione 1:2'000 Rodé** vom 2. April 2005 wird im Sinne der Erwägungen zur Kenntnis genommen.

6. Der Gemeindevorstand Rossa wird angewiesen, den wesentlichen Inhalt des Dispositives des vorliegenden Genehmigungsbeschlusses öffentlich bekannt zu geben. Diese Bekanntgabe hat in den gleichen Publikationsorganen wie die Bekanntgabe der Abstimmungen vom 2. April 2005 zu erfolgen. Im Publikationstext ist darauf hinzuweisen, dass der Genehmigungsbeschluss bei der Gemeinde eingesehen werden könne und dass gegen darin enthaltene Vorbehalte und Anweisungen innert 20 Tagen ab dem Publikationsdatum nach Massgabe des kantonalen Verwaltungsgerichtsgesetzes beim Verwaltungsgericht Graubünden Rekurs erhoben werden kann.

7. Für direkte Adressaten des vorliegenden Beschlusses beginnt die 20-tägige Re-
kursfrist an das Verwaltungsgericht bereits ab dem Zeitpunkt der Eröffnung des
vorliegenden Beschlusses.

8. Das Amt für Raumentwicklung (ARE) wird beauftragt, die aufgrund dieses Be-
schlusses nötigen Kennzeichnungen in den eingereichten graphischen Auszügen
vorzunehmen.
Der Gemeindevorstand Rossa sorgt für die Nachführung der digitalen Daten
nach den Vorgaben des ARE.

9. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art not-
wendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder
Amtsstelle vorbehalten.

10. Für das Genehmigungsverfahren werden keine Kosten erhoben.

11. Mitteilungen:

[REDACTED]

- | [REDACTED]
- | [REDACTED]

[REDACTED]

- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]

- | [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]

[REDACTED] [REDACTED]

[REDACTED]

- | [REDACTED]



Namens der Regierung

Der Präsident:

Claudio Lardi

Claudio Lardi

Der Kanzleidirektor:

Dr. C. Riesen

Dr. C. Riesen